

**Satzung**  
**der Ortsgemeinde Bruch**  
**zur Änderung der Friedhofssatzung**  
**vom 13. September 2012**

Der Gemeinderat von Bruch hat auf Grund des § 34 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der Vorschriften des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**§ 13 a – Rasengrabstätten – wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:**

- (1) Rasengrabstätten werden als Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten (Einzelgräber) vergeben.  
Für die Zubettung einer Asche gilt § 13 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.
- (2) Für die Kenntlichmachung der Grabstätten gilt folgendes:  
Zulässig ist eine steinerne Gedenkplatte (Granit Bohus-rot) in einer Größe von 40 cm x 40 cm, die vom Friedhofsträger gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt wird.  
Die Namenskennung der/des Verstorbenen ist von den Nutzungsberechtigten vornehmen zu lassen und darf nicht mit erhabenen Buchstaben versehen sein.  
Der Einbau der Platte erfolgt durch die Ortsgemeinde und zwar in der Form, dass nach Verlegung der Platte die Fläche mit einem Rasenmäher befahren und gepflegt werden kann.  
Die Gräber können auch ohne Namenskenntlichmachung (anonym) bleiben
- (3) Außerhalb der Vegetationszeit (von Allerheiligen bis Ostern) sind einfacher Grab schmuck sowie Grableuchten zulässig.  
Während der Vegetationszeit sind die Gräber von jeglichem Grabschmuck und Grableuchten frei zu halten.
- (4) Die Pflege und das Mähen der Rasenfläche wird für die Dauer der Ruhezeit von der Ortsgemeinde durchgeführt.  
Für die Pflegearbeiten des Rasens, die wiederkehrenden Verfüllungen der Gräber, das wiederholte Einsähen sowie das Verlegung der Gedenkplatte erhebt die Ortsgemeinde eine Gebühr für den gesamten Zeitraum der Ruhezeit.  
Die Höhe der zu erhebenden Gebühr ist in der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung festgelegt.

**§ 2**

Die Satzung tritt am 01.10.2012 in Kraft.

Bruch, den 13. September 2012

Ortsgemeinde Bruch

gez. Fritz Kohl (S)

Ortsbürgermeister